

Ein Produkt des 

Einfach, sparsam und bequem.

Das RMV-JahresAbo

für alle, die es gerne entspannt haben.



Rhein-Main-Verkehrsverbund



Das RMV-JahresAbo bringt Vorteile –



Ersparnis:
12 Monate fahren zum Preis von 10.



Komfort:
Einmal kaufen,
ein ganzes Jahr fahren.

für diese Fahrgäste:

Das RMV-JahresAbo ist für alle Menschen, die das ganze Jahr lang viel mit Bussen und Bahnen unterwegs sind.

Mit dem JahresAbo spart man den Preis von 2 Monatskarten. Es gilt ab dem ersten Tag eines gewählten Kalendermonats für zunächst ein Jahr.

Damit hat man immer die passende Fahrkarte.

RMV-Service-Telefon: 01801 / 768 4636

3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42/Minute

**Fahrkartensortiment:
www.rmv.de**





Das RMV-JahresAbo hat 2 Varianten:

- übertragbares JahresAbo
- persönliches JahresAbo

Vertragsbedingungen:
www.rmv.de

Das übertragbare RMV-JahresAbo

- 12 Monate zum Preis von 10.
- Übertragbar.
- Start ab 1. eines Monats für 1 Jahr.
- 12 Abo-Monatskarten.
- Raten- oder Einmalzahlung.
- Kündigung jederzeit möglich.
- Mitnahmeregelung gilt.

Die einzelnen Karten aus dem Abo können verliehen werden. Gültig ist die Karte immer ab dem 1. eines Monats für mindestens ein Jahr. Adressänderungen sind bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen.

Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt eine Erstattung. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Das persönliche RMV-JahresAbo

- 12 Monate zum Preis von 10.
- Jahreskarte mit Lichtbild.
- Start ab 1. eines Monats für 1 Jahr.
- Ersatz bei Verlust.
- Raten- oder Einmalzahlung.
- Kündigung jederzeit möglich.
- Mobilitätsgarantie als Bonus.
- Mitnahmeregelung gilt.

Für das persönliche Abo ist ein Lichtbild erforderlich. Das Abo sollte bis zum 10. des Vormonats bestellt werden und Adressänderungen sind bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen.

Bei Verlust gibt es einmalig Ersatz (gegen Gebühr). Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt eine Erstattung. Das RMV-JahresAbo verlängert sich automatisch. Die Mobilitätsgarantie greift.

Tarife und Preise:
www.rmv.de

Mitnahmeregelung und Mobilitätsgarantie

Die **Mitnahmeregelung** greift bei allen JahresAbos und erlaubt es, von montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig einen Erwachsenen und Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (max. drei fremde, drei Enkel oder alle eigenen Kinder) kostenlos mitzunehmen.

Die **Mobilitätsgarantie** bietet beim persönlichen Abo die Erstattung von Mehraufwand bis zu 15 Euro für eine Taxifahrt oder IC/ICE-Fahrkarte, wenn sich durch Verspätung von mehr als 5 Minuten im Regionalverkehr (RB, SE, RE, S-Bahn, Regionalbus) die gesamte Reisezeit bei fehlender Fahrtalternative um mehr als 20 Minuten verlängert (ausgenommen bei höherer Gewalt). Kann der letzte fahrplanmäßige Anschluss nicht erreicht werden, werden maximal 30 Euro erstattet.

Weitere Leistungen

- **Zuschlags-Abo 1. Klasse möglich.**
- **Erwerb von Anschlussfahrkarten möglich.**
- **Günstiger Car-Sharing-Tarif.**
- **RMV-ErlebnisCard zum persönlichen Abo.**

Zusätzlich zu den RMV-JahresAbos gibt es ein günstiges Zuschlags-Abonnement für die 1. Klasse, Anschlussfahrkarten für Fahrten über den Gültigkeitsbereich der Jahreskarte hinaus, sowie günstige Tarife beim Car-Sharing.

Das persönliche RMV-JahresAbo kann ohne Kostenaufschlag zusätzlich als RMV-ErlebnisCard mit über 160 „2for1“-Angeboten freigeschaltet werden.

Persönliche Beratung gewünscht?
RMV-Mobilitätszentrale auch in Ihrer Nähe.

Tarife und Preise



Tarife und Preise:
www.rmv.de

Um die Preisstufe ermitteln zu können, ist es notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete befahren werden.

Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Infos dazu gibt es auch über das RMV-Service-Telefon 01801 / 768 46 36*.

* 3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42/Minute

Preisstufe	RMV-JahresAbo in 10 Abbuchungen
1	368,00
2	584,00
3	760,00
4	1.145,00
5	1.560,00
6	1.940,00
7 (17) ¹	2.340,00
13 ²	685,00
45 ³	1.340,00

Bei Einmalzahlung gibt es 2% Skonto auf den oben genannten Betrag der jeweilige Preisstufe.

¹ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

² Tarifgebiet 65 Wiesbaden/Mainz. ³ RNN-Übergangsverkehr.

Was zu tun ist – um das RMV- JahresAbo zu bekommen

- Variante persönliches oder übertragbares JahresAbo wählen.
- Start- und Zielgebiet wählen.
- Zahlungsart wählen (Bankeinzug, Raten- oder Einmalzahlung).
- RMV-Verkaufsstelle oder RMV-TicketShop nutzen.



Das RMV-JahresAbo gibt es als übertragbares oder persönliches Abonnement. Es ist für alle Preisstufen und Übergangstarifgebiete erhältlich.

Das Abo ist in 10 Raten oder einmalig (mit 2% Skonto) zahlbar. Den Bestellschein gibt's mit Beratung an der RMV-Verkaufsstelle oder online. Das persönliche RMV-JahresAbo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden.

RMV-TicketShop:
www.rmv.de

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen für persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarten- und 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements – bei monatlicher Abbuchung und einmaliger Abbuchung im Voraus – im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig seit 10.12.2006

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen. Für laufende Verträge gilt die jeweils gültige Fassung der GBB sowie der besonderen Bedingungen für Abonnements. Die besonderen Bedingungen für persönliche Jahreskarten und 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements unterscheiden sich durch den Geltungszeitraum der jeweiligen Fahrkartenart (siehe „5. Geltungsbereich/-zeitraum“).

2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in ist der/die in den Bestellunterlagen angegebene Kontoinhaber/-in, auch dann, wenn er/sie eine Abonnement-Jahreskarte für eine andere Person bestellt.

3. Allgemeines

Ein Abonnement besteht aus einer Abonnement-Jahreskarte mit Chip, die auf den Inhaber ausgestellt ist und dessen Lichtbild enthält. Durch den integrierten Chip können Angebote der RMV-ErlebnisCard gebucht werden. Der Chip dient weder der Speicherung persönlicher Daten, noch hat er die Funktion einer elektronischen Fahrkarte. Die Abonnement-Jahreskarte muss vom Inhaber mit unlöschbarer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Die persönliche Abonnement-Jahreskarte ist nicht übertragbar.

4. Sortiment

Das Angebot umfasst:

- Das Abonnement (persönliche Jahreskarte, persönliche 9-Uhr-Jahreskarte) zum Erwachsenentarif,
- das Abonnement (persönliche Jahreskarte, persönliche 9-Uhr-Jahreskarte) zum Erwachsenentarif inklusive Zuschlagabonnement sowie
- das Zuschlagabonnement (gleichermaßen gültig für persönliche Jahreskarten wie auch 9-Uhr-Jahreskarten).

5. Geltungsbereich/-zeitraum

- Abonnements werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen ausgegeben.
- Sie gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für mindestens 1 Jahr.
- Die Gültigkeit der 9-Uhr-Jahreskarte ist an Werktagen auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht.

- Zuschlagabonnements berechtigen zur Inanspruchnahme bestimmter Sonderleistungen.

6. Mitnahmerecht

Jahreskarten gem. Ziff. 4a) und 4b) berechtigen montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und entweder aller eigenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) oder von maximal 3 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich).

7. Preise

- Abonnements werden zum zehnfachen tarifmäßigen Preis der Monatskarte der entsprechenden Preisstufe angeboten.
- Die Bezahlung erfolgt im Wege der Abbuchung.
- Für das Abonnement mit monatlicher Abbuchung wird in den ersten 10 Monaten des Gültigkeitszeitraums jeweils zum Monatsbeginn der tarifmäßige Preis der Monatskarte abgebucht. Im 11. und 12. Monat des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die von der personenbeförderungsrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- Bei einmaliger Abbuchung im Voraus ergibt sich der Preis wie folgt: Auf den zehnfachen tarifmäßigen Preis der Monatskarte wird ein Skonto von 2% gewährt.
- Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer des Abonnements bei einmaliger Abbuchung im Voraus eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden/die Kundin. Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in der Jahreskarte Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung.
- Das Verkehrsunternehmen ist nur dem/der Vertragspartner/-in zur Zahlung verpflichtet.

8. Zustandekommen des Abbuchungsvertrages

- Voraussetzung für den Erwerb von Abonnements ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form (einschließlich eines aktuellen Lichtbildes – Passbildformat – des Abonnement-Jahreskartennutzers) bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen oder einer von einem der im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen festgelegten RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen.

Besondere Bedingungen

- b) Mit der Einzugsermächtigung wird das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart die jeweiligen Beträge bis auf weiteres monatlich oder jährlich im Voraus von einem Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- c) Die Abonnement-Jahreskarte wird an die in der Bestellung angegebene Anschrift per Post verschickt. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen.
- d) Mit dem Zugang der Abonnement-Jahreskarte kommt der Abbuchungsvertrag zustande.

9. Fristgemäße Abbuchung

- a) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- b) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber/ von der Kontoinhaberin trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die Abonnement-Jahreskarte ist unverzüglich an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei monatlicher Abbuchung entfallen die anteiligen Anrechte auf die abbuchungsfreien Monate. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.
- c) Solange die Abonnement-Jahreskarte bei Kündigung nicht zurückgegeben wird, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis zu bezahlen.
- d) Kosten, die dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Kontoinhaber/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

10. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Änderungen des Abonnements (z.B. der Abonnementart, der benutzten Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder die 9-Uhr-Jahreskarte.

- b) Alle Änderungen müssen dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen von dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin bis zum 10. des Vormonats schriftlich gemeldet werden.
- c) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Abonnement für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Abonnement-Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Abonnement-Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis weiterhin zu zahlen. Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei monatlicher Abbuchung bleibt das bereits erworbene anteilige Anrecht auf die beiden abbuchungsfreien Monate erhalten und wird beim nächsten Abbuchungstermin gutgeschrieben (2/12 des zuletzt gültigen Monatskartenfahrpreises je genutzten Monat). Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird der nicht genutzte Zeitraum gutgeschrieben (1/12 je Monat des Jahresbetrages und der neue 12-Monats-Zeitraum belastet).

11. Ersatz/Verlust

- a) Dem zuständigen Verkehrsunternehmen ist mitzuteilen, wenn die Abonnement-Jahreskarte nicht mehr vollständig lesbar oder beschädigt oder in Verlust geraten ist. Gegen Zahlung von 25,- Euro wird einmalig innerhalb der gültigen Vertragslaufzeit eine Ersatzkarte für die restliche Vertragslaufzeit ausgestellt. Die in Verlust geratene Abonnement-Jahreskarte ist ab diesem Zeitpunkt ungültig. Dem Kunden wird eine „Vorläufige persönliche Jahreskarte“ ausgestellt, die nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild als Fahrkarte Gültigkeit hat. Die „Vorläufige persönliche Jahreskarte“ ist so lange gültig, bis die Ersatzkarte ausgehändigt ist. Fahrtkosten, die bis zur Ausstellung einer „Vorläufigen persönlichen Jahreskarte“ oder bis zum Erhalt der Ersatzkarte entstehen, werden nicht erstattet. Eine für verloren erklärte Abonnement-Jahreskarte ist bei Wiederauffinden unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben, das die Ersatzkarte ausgestellt hat.
- b) Im Falle einer Ersatzausstellung für eine in Verlust geratene Jahreskarte ist für die restliche Laufzeit eine Kündigung oder eine Einschränkung der räumlichen Gültigkeit nicht möglich.
- c) Für den Gültigkeitszeitraum einer in Verlust geratenen Ersatz-Abonnement-Jahreskarte ist der monatliche Abbuchungsbetrag weiter zu entrichten. Dasselbe gilt für eine nicht mehr prüfbare Abonnement-Jahreskarte.

Besondere Bedingungen

12. Fahrgelderstattung

- a) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Vertragspartner. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- b) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- c) Die Kosten für diese Bescheinigungen werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- d) Erstattet wird je Reiseunfähigkeitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/30 des um 2/12 gekürzten Monatskartenpreises.
- e) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- f) Aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dgl.) erfolgt keine Erstattung.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Vertrages

- a) Der Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate.
- b) Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Ziff. 13.2 bzw. 13.3.1 a) gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande. An die in der Bestellung angegebene Anschrift wird dann rechtzeitig eine neue Abonnement-Jahreskarte per Post versandt.

13.2 Beendigung zum Ende des 12-Monats-Zeitraums

Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich und kann nur durch den/die Vertragspartner/-in erfolgen.

13.3 Vorzeitige Beendigung

13.3.1 durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Der Vertrag kann auch vor Ablauf durch eine Rückgabe der Abonnement-Jahreskarte gekündigt werden.
- b) Die Rückgabe der Abonnement-Jahreskarte an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen muss zum Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels, das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in.
- c) Bei monatlicher Abbuchung wird für die bereits genutzten Monate der reguläre tarifmäßige Monatskartenpreis berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden nicht genutzten Tag 1/30 des regulären tarifmäßigen Monatskartenpreises erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

- d) Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des bezahlten, abskontierten Jahreskartenpreises berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden genutzten Tag 1/30 des bezahlten, abskontierten Monatskartenpreises berechnet. Der sich so ergebende Differenzbetrag zum bezahlten Jahreskartenpreis wird erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- e) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

13.3.2 durch das das Abonnement abwickelnde Unternehmen

Eine eventuelle Kündigung durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 9b) auch gegenüber dem/der jeweiligen Nutzer/ Nutzerin der Abonnement-Jahreskarte. Nach einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren für RMV-Jahreskarten nicht mehr möglich.

Besondere Bedingungen für übertragbare Jahreskarten und 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements – bei monatlicher Abbuchung und einmaliger Abbuchung im Voraus – im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig seit 10.12.2006

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GVB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen. Für laufende Verträge gilt die jeweils gültige Fassung der GVB sowie der besonderen Bedingungen für Abonnements. Die besonderen Bedingungen für übertragbare Jahreskarten- und 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements unterscheiden sich durch den Geltungszeitraum der jeweiligen Fahrkartenart (siehe „5. Geltungsbereich/-zeitraum“).

2. Vertragspartner/-in bei Übertragung des Abonnements

Vertragspartner/-in ist der/die in den Bestellunterlagen angegebene Kontoinhaber/-in, auch dann, wenn er/sie einzelne Abonnement-Monatskarten auf eine andere Person überträgt.

3. Allgemeines

Ein Abonnement besteht aus 12 einzelnen, übertragbaren Abonnement-Monatskarten.

4. Sortiment

Das Angebot umfasst:

- a) Das Abonnement (Jahreskarte, 9-Uhr-Jahreskarte) zum Erwachsenentarif,

Besondere Bedingungen

- b) das Abonnement (Jahreskarte, 9-Uhr-Jahreskarte) zum Erwachsenentarif inklusive Zuschlagabonnement sowie
- c) das Zuschlagabonnement (gleichermaßen gültig für übertragbare Jahreskarten wie auch 9-Uhr-Jahreskarten).

5. Geltungsbereich/-zeitraum

- a) Abonnements werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen ausgegeben.
- b) Sie gelten ab dem 1.Tag eines beliebigen Kalendermonats für mindestens 1 Jahr.
- c) Die Gültigkeit der 9-Uhr-Jahreskarte ist an Werktagen auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht.
- d) Zuschlagabonnements berechtigen zur Inanspruchnahme bestimmter Sonderleistungen.

6. Mitnahmerecht

Abonnements gem. Ziff. 4a) und 4b) berechtigen montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und entweder aller eigenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) oder von maximal 3 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich).

7. Preise

- a) Abonnements werden zum zehnfachen tarifmäßigen Preis der Monatskarte der entsprechenden Preisstufe angeboten.
- b) Die Bezahlung erfolgt im Wege der Abbuchung.
- c) Für das Abonnement mit monatlicher Abbuchung wird in den ersten 10 Monaten des Gültigkeitszeitraums jeweils zum Monatsbeginn der tarifmäßige Preis der Monatskarte abgebucht. Im 11. und 12. Monat des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die von der personenbeförderungsrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- d) Bei einmaliger Abbuchung im Voraus ergibt sich der Preis wie folgt: Auf den zehnfachen tarifmäßigen Preis der Monatskarte wird ein Skonto von 2% gewährt.
- e) Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer des Abonnements bei einmaliger Abbuchung im Voraus eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden/die Kundin. Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung.

- f) Das Verkehrsunternehmen ist nur dem/der Vertragspartner/-in zur Zahlung verpflichtet.

8. Zustandekommen des Abbuchungsvertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Abonnements ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen oder einer von einem der im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen festgelegten RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen.
- b) Mit der Einzugsermächtigung wird das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart die jeweiligen Beträge bis auf weiteres monatlich oder jährlich im Voraus von einem Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- c) Die Abonnement-Monatskarten werden an die in der Bestellung angegebene Anschrift per Post verschickt. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen.
- d) Mit dem Zugang der Abonnement-Monatskarten kommt der Abbuchungsvertrag zustande.

9. Fristgemäße Abbuchung

- a) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- b) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber/ von der Kontoinhaberin trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die restlichen Abonnement-Monatskarten sind unverzüglich an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei monatlicher Abbuchung entfallen die anteiligen Anrechte auf die abbuchungsfreien Monate. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.
- c) Solange die restlichen Abonnement-Monatskarten bei Kündigung nicht zurückgegeben werden, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis zu bezahlen.

Besondere Bedingungen

- d) Kosten, die dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Kontoinhaber/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

10. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Änderungen des Abonnements (z.B. der Abonnementart, der benutzten Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder die 9-Uhr-Jahreskarte.
- b) Alle Änderungen müssen dem das Abonnement abwickelnden Verkehrsunternehmen von dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin bis zum 10. des Vormonats mit den noch nicht genutzten Abonnement-Monatskarten schriftlich vorliegen. Solange die Abonnement-Monatskarten noch nicht zurückgesandt sind, wird die Änderung nicht durchgeführt und es erfolgt keine Gutschrift.
- c) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Abonnement für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei monatlicher Abbuchung bleibt das bereits erworbene anteilige Anrecht auf die beiden abbuchungsfreien Monate erhalten und wird beim nächsten Abbuchungstermin gutgeschrieben (2/12 des zuletzt gültigen Monatskartenfahrpreises je genutzten Monat). Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird der nicht genutzte Zeitraum gutgeschrieben (1/12 je Monat des Jahresbetrages) und der neue 12-Monats-Zeitraum belastet.

11. Ersatz/Verlust

- a) Ein Ersatz für in Verlust geratene oder nicht mehr prüfbare Abonnement-Monatskarten erfolgt nicht.
- b) Für den Gültigkeitszeitraum der in Verlust geratenen Abonnement-Monatskarten ist bei monatlicher Abbuchung der monatliche Abbuchungsbetrag weiter zu entrichten. Dasselbe gilt für nicht mehr prüfbare Abonnement-Monatskarten.

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Dauer des Vertrages

- a) Der Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate.
- b) Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Ziff. 12.2 bzw. 12.3.1 a) gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande. An die in der Bestellung angegebene Anschrift wird dann rechtzeitig ein neues Abonnement per Post versandt.

12.2 Beendigung zum Ende des 12-Monats-Zeitraums

Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich und kann nur durch den/die Vertragspartner/-in erfolgen.

12.3 Vorzeitige Beendigung

12.3.1 durch den/die Vertragspartner/- in

- a) Der Vertrag kann auch vor Ablauf durch eine vollständige Rückgabe der nicht mehr zu nutzenden Abonnement-Monatskarten gekündigt werden.
- b) Die Rückgabe der Abonnement-Monatskarten an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen muss vor dem Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels, das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/- in.
- c) Bei monatlicher Abbuchung wird für die bereits genutzten Monate der reguläre tarifmäßige Monatskartenpreis berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden nicht genutzten Tag 1/30 des regulären tarifmäßigen Monatskartenpreises erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- d) Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des bezahlten, abskontierten Jahreskartenpreises berechnet. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden genutzten Tag 1/30 des bezahlten, abskontierten Monatskartenpreises berechnet. Der sich so ergebende Differenzbetrag zum bezahlten Jahreskartenpreis wird erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- e) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

12.3.2 durch das das Abonnement abwickelnde Unternehmen

Eine eventuelle Kündigung durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 9b) auch gegenüber dem/der jeweiligen Nutzer/ Nutzerin des Abonnements. Nach einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren für RMV-Jahreskarten nicht mehr möglich.



Schon gewusst,

dass es im RMV Fahrkarten auch per Internet gibt?

Im RMV-TicketShop

kann man Zeitkarten des RMV bequem online unter www.rmv.de bestellen. Die Fahrkarte wird per Post nach Hause geschickt. Der Versand von JahresAbos ist im RMV-TicketShop kostenlos. Bezahlt wird dann per Lastschrift oder Kreditkarte. Einfach mal reinklicken.

Stand Dezember 2010



RMV-Service-Telefon (3,9 Cent/Minute)*

01801/768 4636

*aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise anbieterabhängig,
max. 42 Cent/Minute



Internet

www.rmv.de



Beratung vor Ort

RMV-Mobilitätszentralen